

Klage des Vassilios Tsarnavas gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 29. Juni 2002

(Rechtssache T-200/02)

(2002/C 202/61)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Vassilios Tsarnavas, wohnhaft in Brüssel, hat am 29. Juni 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Nicolas Lhoëst; Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 13. März 2002, mit der die Beschwerde des Klägers gemäß Artikel 90 Absatz 2 des Statuts im Hinblick auf seine Schadensersatzforderung teilweise zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
- demgemäß die Kommission zu verurteilen, an den Kläger eine Entschädigung von 12 500 Euro für den ihm entstandenen immateriellen Schaden zu zahlen;
- der Kommission die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger behauptet, insoweit einen Schaden aufgrund des Verstoßes der Kommission gegen die allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 43 des Statuts erlitten zu haben, als die Verspätung bei der Erstellung seiner Beurteilung der Kommission zuzuschreiben sei.

Klage der Nicoletta Falcone gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 9. Juli 2002

(Rechtssache T-207/02)

(2002/C 202/62)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Nicoletta Falcone hat am 9. Juli 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Massimo Condanzi.

Die Klägerin beantragt,

- die ihr mit Schreiben vom 2. Mai 2002, unterzeichnet von Herik Halskov, Aktenzeichen: admin. A2/5000LM — IT 001451, mitgeteilte Entscheidung des Prüfungsausschusses, sie von den im Anschluss an die Vorauswahltests stattfindenden Prüfungen auszuschließen, aufzuheben;
- jede weitere sich daraus ergebende Maßnahme, die der Prüfungsausschuss in Bezug auf ihren Ausschluss von dem betreffenden Auswahlverfahren eventuell getroffen habe, aufzuheben;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin wendet sich gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses, sie zur schriftlichen Prüfung im Allgemeinen Auswahlverfahren KOM/A/10/01, Sachgebiet 01/Recht, nicht zuzulassen, da sie nicht die erforderliche Punktzahl erreicht habe, um zu den Bewerbern mit den 400 besten Ergebnissen zu gehören.

Nach der Ausschreibung des genannten Auswahlverfahrens konnten nur die Bewerber, die in der Vorauswahlphase die 400 besten Ergebnisse erzielten, die Bewerbungsbögen ausfüllen.

Die Klägerin stützt ihre Klage auf folgende Gesichtspunkte:

- Rechtswidrigkeit der Ausschreibung des Auswahlverfahrens wegen Verletzung der Artikel 4 und 5 des Anhangs III des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften;
- Verstoß gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung, der in der Verpflichtung des Ausschusses zu sehen sei, zu den Prüfungen nur Bewerber zuzulassen, die die in der Ausschreibung vorgesehenen Zulassungsbedingungen erfüllten.

Klage der Lene Beier gegen Europol, eingereicht am 3. Juli 2002

(Rechtssache T-208/02)

(2002/C 202/63)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Lene Beier, wohnhaft in Den Haag (Niederlande), hat am 3. Juli 2002 eine Klage gegen Europol beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Maria Franciscus Baltussen und Pauline de Casparis.

Die Klägerin beantragt,

1. die stillschweigende Zurückweisung ihrer Beschwerde gegen die Entscheidung vom 23. November 2001 durch Europol und die angefochtene Entscheidung vom 23. November 2001 aufzuheben;
2. Europol zu verurteilen, ihr nachträglich mit Wirkung vom 1. Juli 2001 zwei zusätzliche Besoldungsstufen zu gewähren, hilfsweise, Europol zu verurteilen, ihr mit Wirkung vom 1. Juli 2001 eine zusätzliche Besoldungsstufe zu gewähren;
3. Europol zu verurteilen, den geschuldeten Betrag binnen 48 Stunden nach Verkündung des vorliegend zu erlassenden Urteils zuzüglich der nach niederländischem Recht geschuldeten gesetzlichen Zinsen an die Klägerin zu zahlen;
4. Europol zu verurteilen, an sie binnen 48 Stunden nach Verkündung des vorliegend zu erlassenden Urteils einen Betrag vom 1 000 Euro zum Ersatz des ihr entstandenen immateriellen Schadens zu zahlen;
5. Europol zu verurteilen, ihr die Kosten des Verfahrens zu ersetzen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin sei bei Europol beschäftigt. In der angefochtenen Entscheidung des Beklagten werde ihr auf der Grundlage ihrer Beurteilung keine höhere Besoldungsstufe gewährt.

Die Klägerin führt aus, dass diese Entscheidung gegen Artikel 29 des Statuts der Bediensteten von Europol verstoße. Ihrer Ansicht nach hat der Verwaltungsrat es unterlassen, die erforderlichen Bestimmungen für die Gewährung höherer Besoldungsstufen nach diesem Artikel zu erlassen. Ferner beruft sich die Klägerin auf eine Ermessensüberschreitung des Direktors, weil das Zustandekommen der Entscheidung nicht den Erfordernissen der Sorgfalt und der Unparteilichkeit genüge. Schließlich macht die Klägerin einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und den Grundsatz des Vertrauensschutzes geltend.

Klage des Andreas Mausolf gegen Europol, eingereicht am 5. Juli 2002

(Rechtssache T-209/02)

(2002/C 202/64)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Andreas Mausolf, wohnhaft in Leiden (Niederlande), hat am 5. Juli 2002 eine Klage gegen Europol beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte Maria Franciscus Baltussen und Pauline de Casparis.

Der Kläger beantragt,

1. die stillschweigende Zurückweisung seiner Beschwerde gegen die Entscheidung vom 23. November 2001 durch Europol und die angefochtene Entscheidung vom 23. November 2001 aufzuheben;
2. Europol zu verurteilen, ihm mit Wirkung vom 1. Juli 2001 zwei zusätzliche Besoldungsstufen zu gewähren;
3. Europol zu verurteilen, den geschuldeten Betrag binnen 48 Stunden nach Verkündung des vorliegend zu erlassenden Urteils zuzüglich der nach niederländischem Recht geschuldeten gesetzlichen Zinsen an den Kläger zu zahlen;
4. Europol zu verurteilen, ihm die Kosten des Verfahrens zu ersetzen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger sei bei Europol beschäftigt. In der angefochtenen Entscheidung des Beklagten werde ihm auf der Grundlage seiner Beurteilung keine höhere Besoldungsstufe gewährt.

Der Kläger führt aus, dass diese Entscheidung gegen Artikel 29 des Statuts der Bediensteten von Europol verstoße. Seiner Ansicht nach hat der Verwaltungsrat es unterlassen, die erforderlichen Bestimmungen für die Gewährung höherer Besoldungsstufen nach diesem Artikel zu erlassen. Ferner beruft sich der Kläger auf eine Ermessensüberschreitung des Direktors, weil das Zustandekommen der Entscheidung nicht den Erfordernissen der Sorgfalt und der Unparteilichkeit genüge. Schließlich macht der Kläger einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und den Grundsatz des Vertrauensschutzes geltend.

Streichung der Rechtssache T-258/97⁽¹⁾

(2002/C 202/65)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Mit Beschluss vom 12. Juni 2002 hat der Präsident der Vierten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-258/97 — Eridania SpA und andere gegen Rat der Europäischen Union — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 357 vom 22.11.1997.